

Bern, den 8. Juni 1954.

W. 101.1. -DR

Ausgeteilt.

A n d e n B u n d e s r a t .

Deutsches Vermögen in der Schweiz.
Künstlerischer Nachlass des
Malers Paul Klee.

Der 1879 in Münchenbuchsee bei Bern als Sohn des Musiklehrers am staatlichen Lehrerseminar Hofwil geborene Maler Paul Klee ist 1940 verstorben und wurde zunächst von seiner Frau und nach deren Tod von seinem einzigen Sohne Felix Klee beerbt. Dieser hat, wie auch sein Vater, die deutsche Nationalität beibehalten und wohnte bis 1948 in Deutschland. Seine Vermögenswerte fallen somit unter die Sperrebestimmungen sowie diejenigen des Ablösungsabkommens vom 26. August 1952.

Nachdem über den künstlerischen Nachlass von Paul Klee langwierige und unerfreuliche Verhandlungen zwischen dem Erben Felix Klee und der in Bern gegründeten Paul Klee-Gesellschaft stattgefunden hatten, gelangte man schliesslich dank der Bemühungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu einer Verständigung. Ein wesentlicher Teil der Oelbilder, Aquarelle und Zeichnungen wurden in einer Klee-Stiftung zusammengefasst und der Obhut des Kunstmuseums der Stadt Bern unterstellt. Der Rest fiel mit den vorhandenen Barbeträgen und dem literarischen Nachlass an Herrn Felix Klee.

Nach den Bestimmungen des Ablösungsabkommens könnte die Sperre, die mit Bezug auf den ganzen Nachlass noch besteht, nur aufgehoben werden, wenn zu Gunsten des deutschen Bundesministeriums der Finanzen ein Drittel des Gesamtwertes auf ein Sonderkonto einbezahlt würde. Nun ist aber im Unterzeichnungsprotokoll zum genannten Ablösungsabkommen auf schweizerischen Antrag die Bestimmung aufgenommen worden: "Ferner sind die von einem der beiden vertragschliessenden Teile zu bezeichnenden Kunstgegenstände ohne Beitragsleistung von der Sperre zu befreien".

- 2 -

Gestützt auf diese Bestimmung haben die Mitglieder der Klee-Stiftung sowie weitere namhafte schweizerische Kunstsachverständige die beiliegende Erklärung an den Bundesrat gerichtet. Darin wird unter Hinweis auf die enge Verbundenheit von Paul Klee mit der Schweiz und namentlich mit Bern das Gesuch gestellt, es sei der gesamte künstlerische Nachlass ohne Beitrag von der Sperre zu befreien. Es wird im besondern dargelegt, dass die der Stiftung gehörenden Kunstwerke allein kein umfassendes Bild der künstlerischen Tätigkeit zu geben vermöchten und dass deshalb ein wesentliches kulturelles Interesse darin bestehe, auch die dem Sohne Felix Klee gehörenden Werke zusammenzubehalten und ihn nicht zu zwingen, durch einen Verkauf ins Ausland den vorgesehenen wesentlichen Beitrag aufzubringen.

Eingehende Untersuchungen der recht komplizierten Verhältnisse haben uns zur Ueberzeugung geführt, dass dieses Gesuch wenn auch nicht ganz so doch zum Teil berechtigt ist. Im Einverständnis mit der Paul Klee-Stiftung sowohl wie mit Herrn Felix Klee sind aus dessen Besitz eine Anzahl Oelbilder und Aquarelle ausgeschieden worden, die eine notwendige Ergänzung des Stiftungsbesitzes darstellen. Herr Felix Klee ist bereit, diese Kunstwerke, falls sie ohne Beitrag von der Sperre befreit werden, während zehn Jahren nicht zu veräussern oder ins Ausland zu verbringen und sie auf Wunsch der Klee-Stiftung jederzeit für Ausstellungszwecke zur Verfügung zu stellen. Dagegen hätte er auf dem mit Fr. 367.500.- geschätzten Rest sowie hinsichtlich der ihm gehörenden Barbeträge den Drittel als Ablösungsbeitrag zu bezahlen.

Nach der oben zitierten Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls genügt eine einseitige Erklärung einer der beiden vertragschliessenden Regierungen, um die beitragslose Befreiung von der Sperre zu bewirken. Es rechtfertigt sich ohne weiteres, diese Erklärung namens des Bundesrates abzugeben mit Bezug auf das Stiftungsgut sowie mit Bezug auf die Herrn Felix Klee gehörenden Werke, soweit sie künstlerisch eine notwendige Ergänzung bedeuten und mit den erwähnten Verpflichtungen belastet sind.

Gestützt auf diese Darlegungen stellt das Politische Departement den

A n t r a g :

Das Politische Departement ist beauftragt und ermächtigt, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Hinweis auf das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 26. August 1952 über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zur Kenntnis zu bringen, dass die der Paul Klee-Stiftung

- 3 -

in Bern gehörenden Werke aus dem Nachlass des Malers Paul Klee sowie 20 Oelbilder und 231 farbige Blätter, die dem Sohn Felix Klee gehören, ohne Beitrag von der Sperre befreit werden.

1 Beilage.

Protokollauszug an: das Eidgenössische Politische Departement.

Herrn Minister Dr. W. Stucki.